

Nr. 1119.

Deutsches Reich.



Seefahrtsbuch

für

den

*August Meyer*

aus

*Brandenb. Flot.*

Ausgefertigt

*Marke* den *15* ten *Juni* 18 *75*

Das Seemannsamt.

*Imt. Wappenschild*

*F. Schütz*



Der Preis dieses Buches beträgt  $\frac{1}{4}$  Mark oder  $2\frac{1}{2}$  Sgr.

**Bezeichnung des Inhabers.**

Vor- und Zunamen: *Wilhelm August Meyer*  
Geburtsort: *Bardenfleth*  
Wohnort: *das.*  
Jahr und Tag der Geburt: *1854 December 13*  
Haare: *blond*  
Augen: *blau*  
Besondere Kennzeichen: 

Unterschrift des Inhabers:

*Aug. Meyer*

**Militairverhältniß**  
zur Zeit der Ausfertigung des Buches.

Inhaber

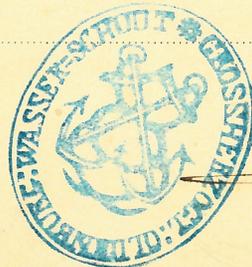
- a) wird dienstpflchtig im Jahre .....
- b) hat Ausstand bis *1 Januar 1876* .....
- c) hat gedient .....
- in der Marine ..... Jahre ..... Monate
- im Landheere ..... Jahre ..... Monate
- d) Befindet sich
- in der Reserve .....
- in der Seewehr .....
- in der Ersatz-Reserve I. II. Klasse .....
- in der Landwehr .....
- e) ist militairfrei .....

Bescheinigt auf Grund *Civil. Verfa. P.* .....

*Adm. Kommandant* .....

*Adm. Hauptmann* .....

*Pomilius* .....



Anmerkung. Diese Seite ist zur Aufnahme des im §. 7 der Seemannsordnung vorgesehenen Vermerks bestimmt.

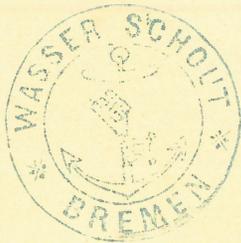
Änderungen des Militairverhältniffes.

Seewehrschein

d. d. Breme, s. 18/6. 77

Comdr. Delmonkosch

Bremerhau, s. 11/5. 78



Änderungen des Militairverhältniffes.

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel- Dampf- Schiffe

— Heimathshafen  
geführt von  
für die Reise  
gegen eine Heuer von monatlich  
als  
verheuert und sich verpflichtet, an  
zur Anmusterung in zu erscheinen.  
den ten 18

Unterschrift des Schiffers: Unterschrift des Verheuererten:

Inhaber ist angemustert als  
auf dem Segel- Dampf- Schiffe  
— Heimathshafen  
geführt von  
gegen eine Heuer von monatlich  
für die Reise

Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen  
den 15 ten Juni 1875

Das Seemannsamt.

mit Aufopf. Schenk  
P. W. S. L.



Inhaber hat auf dem Segel- Dampf- Schiffe Bertha

während der Reise von Brahe  
nach Cardiff, Bahia, Liverpool, Porto La Balla  
Tucuman, Laguna de Termines, Hamburg  
v. i. e. Falgoutte  
in der Zeit vom 31. Aug. 1875  
bis zum 6. Oct. 1876

[Dienstzeit: 16 Monate 6 Tage]  
als Seemann dient.

Hamburg, den 6 ten October 1876

Unterschrift des Schiffers:

D. Wollers

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte Abmusterung hiermit vermerkt.

Mona, den 7 ten October 1876



Das Seemannsamt.  
KÖNIGL. PR. MUSTERUNGSBEHÖRDE

M. Leuching

fo

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem <sup>Segel=</sup> Schiffe  
<sup>Dampf=</sup>

— Heimathshafen .....

geführt von .....

für die Reise .....

gegen eine Heuer von ..... monatlich

als .....

verheuert und sich verpflichtet, am .....

zur Anmusterung in ..... zu erscheinen.

, den ..... ten ..... 18 .....

Unterschrift des Schiffers:      Unterschrift des Verheuereten:

Inhaber ist angemustert als *Zimmermann*

auf dem <sup>Segel=</sup> Schiffe *Friedrich Perthes*  
<sup>Dampf=</sup>

— Heimathshafen *Bremen* .....

geführt von *Capt. H. von Nitterm* .....

gegen eine Heuer von *90 M.* monatlich

für die Reise *nach Ostindien weitere*

Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am .....

*Liverpool*, den *13* ten *Nov* 18 *76*

Das Seemannsamt.

*Kaiserliches Konsulat*

*J. A. Meyer*

*Leut.*



Inhaber hat auf dem <sup>Segel=</sup> Schiffe  
<sup>Dampf=</sup>

*Friedrich Perthes*

während der Reise von *Liverpool*

nach .....

*Hongkong*

in der Zeit vom *3. Novbr 1876*

bis zum *15. Juni 1877*

[Dienstzeit: *7* Monate *13* Tage]

als *Zimmermann* gebient.

*Hongkong*, den *18* ten *Juni* 18 *77*

Unterschrift des Schiffers:

*H. Walker*

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte Anmusterung hiermit vermerkt.

*Hongkong*, den *18* ten *Juni* 18 *77*

Das Seemannsamt.

*Kaiserliches Konsulat*

*Kahn*

*Mit - Consul.*



Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel-  
Dampf-Schiffe

— Heimathshafen

geführt von

für die Reise

gegen eine Heuer von ..... monatlich  
als .....

verheuert und sich verpflichtet, am .....  
zur Anmusterung in ..... zu erscheinen.

, den ..... ten ..... 18 .....

Unterschrift des Schiffers: .....  
Unterschrift des Verheueren: .....

Inhaber ist angemustert als

auf dem Segel-  
Dampf-Schiffe

— Heimathshafen

geführt von

gegen eine Heuer von

für die Reise

Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am

Bremenhaven, den ..... ten ..... Mai 1878

Das Seemannsamt.

DER WASSERSCHOUT

Wimm...



Inhaber hat auf dem Segel-  
Dampf-Schiffe

während der Reise von

nach

in der Zeit vom

bis zum

[Dienstzeit:

als

Bremenhaven, den 28 ten Aug 1878

Unterschrift des Schiffers:

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte Anmusterung hiermit vermerkt.

Bremenhaven, den 28 ten Aug 1878

Das Seemannsamt.

DER WASSERSCHOUT



v. a. Ad. Dreyer

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem <sup>Segel=</sup>~~Dampf=~~ Schiffe

— Heimathshafen .....

geführt von .....

für die Reise .....

gegen eine Heuer von ..... monatlich

als .....

verheuert und sich verpflichtet, am .....

zur Annusterung in ..... zu erscheinen.

*[Large handwritten flourish]*

Unterschrift des Schiffers:

Unterschrift des Verheueren:

Inhaber ist angemustert als *Zimmermann*  
auf dem <sup>Segel=</sup>~~Dampf=~~ Schiffe *Keinrich*  
— Heimathshafen *Bremen*  
geführt von *M. Weyhausen*  
gegen eine Heuer von *80 Gulden* monatlich  
für die Reise *auf Tybee für Odessa*

Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am *29/12 78*  
*Gerstenmühl*, den *30. ten* *Jyhm* 18 *78*

Das Seemannsamt.

KÖNIGLICH PREUSSISCHE MUSTERUNGS-BEHÖRDE



*[Handwritten signature]*

Inhaber hat auf dem <sup>Segel=</sup>~~Dampf=~~ Schiffe

*„Keinrich“*

während der Reise von *Bremen*  
nach *Tybee, Balt. St. Nazaire, Balt. Havre*  
*Balt. Annapolis, Balt. Katowice*  
*L. Cardiff*

in der Zeit vom *30. Dez. 1878.*

bis zum *6. Juli 1880.*

[Dienstzeit: *18* Monate *7* Tage]

als *Zimmermann* gedient.

*Cardiff*, den *13 ten* *Juli* 1880.

Unterschrift des Schiffers:

*B. Weyhausen.*

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte Abmusterung hiermit vermerkt.

*Cardiff*, den *13 ten* *Juli* 18 *80*

Das Seemannsamt.



*Max Krieger*

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem <sup>Segel=</sup>~~Dampf=~~ Schiffe

— Heimathshafen .....  
 geführt von .....  
 für die Reise .....

gegen eine Heuer von ..... monatlich  
 als .....

verheuert und sich verpflichtet, am .....  
 zur Anmusterung in ..... zu erscheinen.

, den ..... ten ..... 18.....

Unterschrift des Schiffers:                      Unterschrift des Verheuereten:

Inhaber ist angemustert als *Zimmermann*  
 auf dem <sup>Segel=</sup>~~Dampf=~~ Schiffe *Heinrich*  
 — Heimathshafen *Bremerhaven*  
 geführt von *Kapt. B. H. Weyhausen*  
 gegen eine Heuer von *80* monatlich  
 für die Reise *nach Singapur & weiter*

Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am  
*Cardiff*, den *15* ten *Juli* 18*80*

Das Seemannsamt.

*Max Krieger*



Inhaber hat auf dem <sup>Segel=</sup>~~Dampf=~~ Schiffe

*Heinrich*  
 während der Reise von *Cardiff*  
 nach *Singapur, Manila*  
 & *London*

in der Zeit vom *7. Juni 1880*  
 bis zum *2. August 1881*  
 [Dienstzeit: *13* Monate *26* Tage]  
 als *T. Zimmermann* gedient.

*London*, den *2* ten *Aug* 1881.

Unterschrift des Schiffers:

*B. Weyhausen*

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte Abmusterung hiermit vermerkt.

*London*, den *2* ten *Aug* 1881.

Das Seemannsamt.

*Quispolips' Spinnat, Kaufleut.*

*Y.A.*



*Martmann*

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem <sup>Segel-</sup> Schiffe  
~~Dampf-~~

— Heimathshafen —

geführt von

für die Reise

gegen eine Feuer von

monatlich

als

verheuert und sich verpflichtet, am

zur Anmusterung in

zu erscheinen.

, den

ten

18

Unterschrift des Schiffers:

Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber ist angemestert als *Zimmermann*  
auf dem <sup>Segel-</sup> Schiffe *Heinrich*  
~~Dampf-~~

— Heimathshafen —

geführt von

gegen eine Feuer von

monatlich

für die Reise

nach *Singapore* & umitang. *Br.*

Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am

*Cardiff*, den

*29* ten

*Aug*

*18*

*81*

Das Seemannsamt.

*Max Krieger*



Inhaber hat auf dem <sup>Segel-</sup> Schiffe  
~~Dampf-~~

*„Heinrich“*

während der Reise von

*Cardiff*

nach

*Singapore, Rangoon*

in der Zeit vom

*28. August 1881.*

bis zum

*20. Juli 1882*

[Dienstzeit:

*10*

Monate

*43*

Tagen]

als

*Zimmermann*

gedient.

*Bremerhaven*, den

*20* ten

*Juli*

*18 82*

Unterschrift des Schiffers:

*B. Meyhausen*

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte Anmusterung hiermit vermerkt.

*Bremerhaven*, den

*20* ten

*Juli*

*18 82*

Das Seemannsamt.

DER WASSERSCHOUT

*J. A. Müller*



Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem <sup>Segel=</sup><sub>Dampf=</sub> Schiffe

— Heimathshafen .....

geführt von .....

für die Reise .....

gegen eine Heuer von ..... monatlich  
als .....

verheuert und sich verpflichtet, am .....  
zur Anmusterung in ..... zu erscheinen.

....., den ..... ten ..... 18.....

Unterschrift des Schiffers:                      Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber ist angemustert als .....

auf dem <sup>Segel=</sup><sub>Dampf=</sub> Schiffe .....

— Heimathshafen .....

geführt von .....

gegen eine Heuer von ..... monatlich

für die Reise .....

Derfelbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am .....

....., den ..... ten ..... 18.....

**Das Seemannsamt.**

Inhaber hat auf dem <sup>Segel=</sup><sub>Dampf=</sub> Schiffe

während der Reise von .....

nach .....

in der Zeit vom .....

bis zum .....

[Dienstzeit: ..... Monate ..... Tage]

als ..... gedient.

....., den ..... ten ..... 18.....

Unterschrift des Schiffers:

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte Anmusterung hiermit vermerkt.

....., den ..... ten ..... 18.....

**Das Seemannsamt.**

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem <sup>Segel=</sup><sub>Dampf=</sub> Schiffe

— Heimathshafen .....

geführt von .....

für die Reise .....

gegen eine Heuer von ..... monatlich  
als .....

verheuert und sich verpflichtet, am .....

zur Anmusterung in ..... zu erscheinen.

....., den ..... ten ..... 18.....

Unterschrift des Schiffers:      Unterschrift des Verheuereten:

Inhaber ist angemustert als .....

auf dem <sup>Segel=</sup><sub>Dampf=</sub> Schiffe .....

— Heimathshafen .....

geführt von .....

gegen eine Heuer von ..... monatlich

für die Reise .....

Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am .....

....., den ..... ten ..... 18.....

**Das Seemannsamt.**

Inhaber hat auf dem <sup>Segel=</sup><sub>Dampf=</sub> Schiffe

während der Reise von .....

nach .....

in der Zeit vom .....

bis zum .....

[Dienstzeit: ..... Monate ..... Tage]

als ..... gedient.

....., den ..... ten ..... 18.....

Unterschrift des Schiffers:

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte Anmusterung hiermit vermerkt.

....., den ..... ten ..... 18.....

**Das Seemannsamt.**

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel-  
Dampf-Schiffe

— Heimathshafen —  
geführt von .....  
für die Reise .....

gegen eine Feuer von ..... monatlich  
als .....

verheuert und sich verpflichtet, am .....  
zur Anmusterung in ..... zu erscheinen.  
....., den ..... ten ..... 18 .....

Unterschrift des Schiffers:      Unterschrift des Verheuerteten:

Inhaber ist angemustert als .....  
auf dem Segel-  
Dampf-Schiffe .....

— Heimathshafen —  
geführt von .....  
gegen eine Feuer von ..... monatlich  
für die Reise .....

Derfelbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am .....  
....., den ..... ten ..... 18 .....

**Das Seemannsamt.**

Inhaber hat auf dem Segel-  
Dampf-Schiffe

während der Reise von .....  
nach .....

in der Zeit vom .....  
bis zum .....

[Dienstzeit: ..... Monate ..... Tage]  
als ..... gebient.  
....., den ..... ten ..... 18 .....

Unterschrift des Schiffers:

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte Ab-  
musterung hiermit vermerkt.

....., den ..... ten ..... 18 .....

**Das Seemannsamt.**

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel=  
Dampf= Schiffe

— Heimathshafen .....  
geführt von .....  
für die Reise .....

gegen eine Feuer von ..... monatlich  
als .....

verheuert und sich verpflichtet, am .....  
zur Annusterung in ..... zu erscheinen.

....., den ..... ten ..... 18.....

Unterschrift des Schiffers:      Unterschrift des Verheueren:

Inhaber ist angemustert als .....  
auf dem Segel=  
Dampf= Schiffe

— Heimathshafen .....

geführt von .....

gegen eine Feuer von ..... monatlich

für die Reise .....

Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am .....

....., den ..... ten ..... 18.....

**Das Seemannsamt.**

Inhaber hat auf dem Segel=  
Dampf= Schiffe

während der Reise von .....

nach .....

in der Zeit vom .....

bis zum .....

[Dienstzeit: ..... Monate ..... Tage]

als ..... gedient.

....., den ..... ten ..... 18.....

Unterschrift des Schiffers:

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte Ab-  
musterung hiermit vermerkt.

....., den ..... ten ..... 18.....

**Das Seemannsamt.**

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem Segel=  
Dampf=  
Schiffe

— Heimathshafen .....  
geführt von .....  
für die Reise .....

gegen eine Heuer von ..... monatlich  
als .....  
verheuert und sich verpflichtet, am .....  
zur Anmusterung in ..... zu erscheinen.  
....., den ..... ten ..... 18 .....

Unterschrift des Schiffers:      Unterschrift des Verheuerten:

Inhaber ist angemustert als .....  
auf dem Segel=  
Dampf=  
Schiffe .....  
— Heimathshafen .....  
geführt von .....  
gegen eine Heuer von ..... monatlich  
für die Reise .....

Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am .....  
....., den ..... ten ..... 18 .....

**Das Seemannsamt.**

Inhaber hat auf dem Segel=  
Dampf=  
Schiffe

während der Reise von .....  
nach .....

in der Zeit vom .....  
bis zum .....  
[Dienstzeit: ..... Monate ..... Tage]  
als ..... gedient.  
....., den ..... ten ..... 18 .....

Unterschrift des Schiffers:

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte Ab-  
musterung hiermit vermerkt.

....., den ..... ten ..... 18 .....

**Das Seemannsamt.**

## A n h a n g.

### Seemannsordnung. Vom 27. Dezember 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

#### Erster Abschnitt.

##### Einleitende Bestimmungen.

###### §. 1.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf alle Kauffahrteischiffe (Gesetz vom 25. October 1867 § 1., Bundesgesetzblatt S. 35.) Anwendung, welche das Recht, die Reichsflagge zu führen, ausüben dürfen.

###### §. 2.

Schiffer im Sinne dieses Gesetzes ist der Führer des Schiffes (Schiffskapitain), in Ermangelung oder Verhinderung desselben dessen Stellvertreter.

###### §. 3.

Zur „Schiffsmannschaft“ („Mannschaft“) werden auch die Schiffsoffiziere mit Ausschluß des Schiffers gerechnet, desgleichen ist unter „Schiffsmann“ auch jeder Schiffsoffizier mit Ausnahme des Schiffers zu verstehen.

Personen, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiffe als Maschinisten, Aufwärter, oder in anderer Eigenschaft angestellt sind, haben dieselben Rechte und Pflichten, welche in diesem Gesetze in Ansehung der Schiffsmannschaft festgesetzt sind. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie von dem Schiffer oder von dem Rheder angenommen worden sind.

###### §. 4.

Seemannsämter sind innerhalb des Bundesgebiets die Musterungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten und im Auslande die Konsulate des Deutschen Reichs.

Die Errichtung der Musterungsbehörden innerhalb des Bundesgebiets steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze zu. Die Geschäftsführung derselben unterliegt der Oberaufsicht des Reichs.

#### Zweiter Abschnitt.

##### Seefahrtsbücher und Ausrüstung.

###### §. 5.

Niemand darf im Bundesgebiet als Schiffsmann in Dienst treten, bevor er sich über Namen, Heimath und Alter vor einem Seemannsamte ausgewiesen und von demselben ein Seefahrtsbuch ausgefertigt erhalten hat.

Ist der Schiffsmann ein Deutscher, so darf er vor vollendetem vierzehnten Lebensjahr zur Uebernahme von Schiffsdiensten nicht zugelassen werden; auch hat er sich über seine Militärverhältnisse, sowie, wenn er noch der väterlichen Gewalt unterworfen, oder minderjährig ist, über die Genehmigung des Vaters oder Vormundes zur Uebernahme von Schiffsdiensten auszuweisen.

Mit dem Seefahrtsbuch ist dem Schiffsmann zugleich ein Abdruck der Seemannsordnung und des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Uebernahme hilfsbedürftiger Seeleute, auszuhandigen.

###### §. 6.

Die väterliche oder vormundschaftliche Genehmigung (§. 5.) gilt, sofern ihr eine Einschränkung nicht beigelegt ist, als ein für allemal ertheilt.

Kraft derselben wird der Minderjährige einem Großjährigen gleichachtet, insoweit es sich um den Abschluß von Feuerverträgen, die aus ihnen hervorgehenden Rechte und Pflichten und das gerichtliche Verfahren darüber handelt.

## §. 7.

Wer bereits ein Seefahrtsbuch ausgefertigt erhalten hat, muß behufs Erlangung eines neuen Seefahrtsbuches das ältere vorlegen oder den Verlust desselben glaubhaft machen. Daß dies geschehen, wird von dem Seemannsamt in dem neuen Seefahrtsbuch vermerkt.

Wird der Verlust glaubhaft gemacht, so ist diesem Vermerke zugleich eine Bescheinigung des Seemannsamtes über die früheren Rang- und Dienstverhältnisse, sowie über die Dauer der Dienstzeit, insoweit der Schiffsmann sich hierüber genügend ausweist, beizufügen.

## §. 8.

Wer nach Inhalt seines Seefahrtsbuches angemustert ist, darf nicht von neuem angemustert werden, bevor er sich über die Beendigung des früheren Dienstverhältnisses durch den in das Seefahrtsbuch einzutragenden Vermerk (§§. 20., 22.) auszuweisen hat. Kann nach dem Ermessen des Seemannsamtes ein solcher Vermerk nicht beigebracht werden, so dient statt desselben, sobald die Beendigung des Dienstverhältnisses auf andere Art glaubhaft gemacht ist, ein vom Seemannsamt hierüber einzutragender Vermerk im Seefahrtsbuche.

## §. 9.

Einrichtung und Preis des Seefahrtsbuches bestimmt der Bundesrath. Die Ausfertigung selbst erfolgt kosten- und stempelfrei.

Das Seefahrtsbuch muß über die Militärverhältnisse des Inhabers (§. 5.) Auskunft geben.

## §. 10.

Der Schiffer hat die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (§§. 11. bis 22.) zu veranlassen.

Der Schiffsmann hat sich, wenn nicht ein unabwendbares Hinderniß entgegensteht, zur Musterung zu stellen.

## §. 11.

Die Anmusterung besteht in der Verlautbarung des mit dem Schiffsmann geschlossenen Feuervertrages vor einem Seemannsamt. Sie muß für die innerhalb des Bundesgebietes liegenden Schiffe unter Vorlegung der Seefahrtsbücher vor Antritt oder Fortsetzung der Reise, für andere Schiffe, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, erfolgen.

## §. 12.

Die Anmusterungsverhandlung wird vom Seemannsamt als Musterrolle ausgefertigt. Wenn die zur Schiffsmannschaft eines Schiffes gehörigen Personen nicht gleichzeitig mittelst Einer Verhandlung angemustert werden, so erfolgt die Ausfertigung auf Grund der ersten Verhandlung.

Die Musterrolle muß enthalten: Namen und Nationalität des Schiffes, Namen und Wohnort des Schiffers, Namen, Wohnort und dienliche Stellung jedes Schiffsmannes, und die Bestimmungen des Feuervertrages, einschließlich etwaiger besonderer Verabredungen. Insbesondere muß aus der Musterrolle erhellen, was dem Schiffsmann für den Tag an Speise und Trank gebührt. Im Uebrigen wird die Einrichtung der Musterrolle vom Bundesrath bestimmt.

## §. 13.

Wird ein Schiffsmann erst nach Ausfertigung der Musterrolle angemustert, so hat das Seemannsamt eine solche Musterung in die Musterrolle einzutragen.

## §. 14.

Bei jeder innerhalb des Bundesgebietes erfolgenden Anmusterung wird vom Seemannsamt hierüber und über die Zeit des Dienstantritts ein Vermerk in das Seefahrtsbuch jedes Schiffsmannes eingetragen, welcher zugleich als Ausgangs- oder Seepaß dient. Außerhalb des Bundesgebietes erfolgt eine solche Eintragung nur, wenn das Seefahrtsbuch zu diesem Zweck vorgelegt wird.

Das Seefahrtsbuch ist hiernächst vom Schiffer für die Dauer des Dienstverhältnisses in Verwahrung zu nehmen.

## §. 15.

Wenn ein angemusterter Schiffsmann durch ein unabwendbares Hinderniß außer Stande gesetzt wird, den Dienst anzutreten, so hat er sich hierüber sobald wie möglich gegen den Schiffer und das Seemannsamt, vor welchem die Musterung erfolgt ist, auszuweisen.

## §. 16.

Die Abmusterung besteht in der Verlautbarung der Beendigung des Dienstverhältnisses seitens des Schiffers und der aus diesem Verhältniß auscheidenden Mannschaft. Sie muß, sobald das Dienstverhältniß beendet ist, erfolgen, und zwar, wenn nicht ein Anderes vereinbart wird, vor dem Seemannsamt desjenigen Hafens, wo das Schiff liegt, und nach Verlust des Schiffes vor demjenigen Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann.

## §. 17.

Vor der Abmusterung hat der Schiffer dem abzumusterten Schiffsmann im Seefahrtsbuch die bisherigen Rang- und Dienstverhältnisse und die Dauer der Dienstzeit zu bescheinigen, auf Verlangen auch ein Führungszugniß zu ertheilen. Das letztere darf in das Seefahrtsbuch nicht eingetragen werden.

## §. 18.

Die Unterschriften des Schiffers unter der Bescheinigung und dem Zugniß (§. 17.) werden von dem Seemannsamt, vor welchem die Abmusterung stattfindet, kosten- und stempelfrei beglaubigt.

## §. 19.

Verweigert der Schiffer die Ausstellung des Zugnißes (§. 17.), oder enthält dasselbe Beschuldigungen, deren Richtigkeit der Schiffsmann bestrittet, so hat auf Antrag des letzteren das Seemannsamt den Sachverhalt zu untersuchen und das Ergebniß der Untersuchung dem Schiffsmann zu bescheinigen.

## §. 20.

Die erfolgte Anmusterung wird vom Seemannsamt in dem Seefahrtsbuche des abgemusterten Schiffsmannes und in der Musterrolle vermerkt.

## §. 21.

Die Musterrolle ist nach Beendigung derjenigen Reise oder derjenigen Zeit, auf welche die als Musterrolle ausgefertigte Anmusterungsverhandlung (§. 12.) sich bezieht, dem Seemannsamt, vor welchem abgemustert wird, zu überliefern.

Letzteres übersendet dieselbe dem Seemannsamt des Heimathshafens.

## §. 22.

Wenn der Bestand der Mannschaft Aenderungen erfährt, bei welchen eine Musterung (§. 10.) nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen unausführbar ist, so hat der Schiffer, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, bei demselben unter Darlegung der Hinderungsgründe die Musterung nachzuholen, oder, sofern auch diese nachträgliche Musterung nicht mehr möglich ist, den Sachverhalt anzuzeigen. Ein Vermerk über die Anzeige ist vom Seemannsamt in die Musterrolle und in die Seefahrtsbücher der beteiligten Schiffsteute einzutragen.

## §. 23.

Die für die Musterungsverhandlungen, einschließlich der Ausfertigung der Musterrolle, zu erhebenden Kosten fallen dem Aheber zur Last.

Die Bestimmung über die in gleicher Höhe für alle Seemannsamter innerhalb des Bundesgebietes festzustellenden Kosten bleibt dem Bundesrath vorbehalten. Bis zur Erledigung dieses Vorbehalts steht die Bestimmung über die Höhe der Kosten den Landesregierungen im Bevordnungswege zu.

### Dritter Abschnitt. Vertragsverhältniß.

## §. 24.

Die Gültigkeit des Feuervertrages ist durch schriftliche Abfassung nicht bedingt.

## §. 25.

Wenn bei dem Abschluß des Feuervertrages die Vereinbarung über den Betrag der Feuer nicht durch ausdrückliche Erklärung getroffen ist, so wird im Zweifel diejenige Feuer als vereinbart angesehen, welche das Seemannsamt des Hafens, in welchem der Schiffsmann angemustert wird, für die daselbst zur Zeit der Anmusterung übliche erklärt.

## §. 26.

Wenn ein Schiffsmann sich für eine Zeit verheuert, für die er durch einen früher geschlossenen Heuervertrag gebunden ist, so hat der Anspruch auf Erfüllung des zuerst geschlossenen Vertrages den Vorrang.

Hat jedoch eine Anmusterung auf Grund des späteren Vertrages stattgefunden, ohne daß auch auf Grund des ersten Vertrages angemustert ist, so geht jener vor.

## §. 27.

Wird ein Schiffsmann erst nach Anfertigung der Musterrolle geheuert, so gelten für ihn in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen die nach Inhalt der Musterrolle mit der übrigen Schiffsmannschaft getroffenen Abreden; insbesondere kann er nur dieselbe Heuer fordern, welche nach der Musterrolle den übrigen Schiffsteuten seines Ranges gebührt.

## §. 28.

Die Verpflichtung des Schiffsmannes, mit seinen Effekten sich an Bord einzufinden und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, mit der Anmusterung.

Wenn der Schiffsmann den Dienstantritt länger als vierundzwanzig Stunden verzögert, ist der Schiffer zum Rücktritt von dem Heuervertrage befugt. Die Ansprüche wegen etwaiger Mehrausgaben für einen Ersatzmann und wegen sonstiger aus der Verzögerung erwachsener Schäden werden hierdurch nicht berührt.

## §. 29.

Den Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, kann der Schiffer zur Erfüllung seiner Pflicht durch das Seemannsamt zwangsweise anhalten lassen.

Die daraus erwachsenden Kosten hat der Schiffsmann zu ersetzen.

## §. 30.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers unweigerlich Gehorsam zu leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragene Arbeiten zu verrichten.

Er hat diese Verpflichtung zu erfüllen, sowohl an Bord des Schiffes und in dessen Booten, als auch in den Leichterfahrzeugen und auf dem Lande, sowohl unter gewöhnlichen Umständen, als auch unter Havarie.

Ohne Erlaubniß des Schiffers darf er das Schiff bis zur Anmusterung nicht verlassen. Ist ihm eine solche Erlaubniß ertheilt, so muß er zur festgesetzten Zeit, wenn aber keine Zeit festgesetzt ist, noch vor 8 Uhr Abends zurückkehren.

## §. 31.

Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffsmann nur in dringenden Fällen schuldig, länger als zehn Stunden täglich zu arbeiten.

## §. 32.

Bei Seegefahr, besonders bei drohendem Schiffbruch, sowie bei Gewalt und Angriff gegen Schiff oder Ladung hat der Schiffsmann alle befohlene Hülfe zur Erhaltung von Schiff und Ladung unweigerlich zu leisten, und darf ohne Einwilligung des Schiffers, so lange dieser selbst an Bord bleibt, das Schiff nicht verlassen.

Er bleibt verbunden, bei Schiffbruch für Rettung der Personen und ihrer Effekten, sowie für Sicherstellung der Schiffstheile, der Geräthschaften und der Ladung, den Anordnungen des Schiffers gemäß, nach besten Kräften zu sorgen und bei der Vergütung gegen Fortbezug der Heuer und der Verpflegung Hülfe zu leisten.

## §. 33.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bekräften.

Dieser Verpflichtung hat er gegen Zahlung der etwa erwachsenden Reise- und Verjämnikosten nachzukommen, auch wenn der Heuervertrag in Folge eines Verlustes des Schiffes beendigt ist. (§. 56.)

## §. 34.

Wird nach Antritt der Reise entdeckt, daß der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist, so ist der Schiffer befugt, den Schiffsmann, mit Ausschluß des Steuermanns, im Range herabzusetzen und seine Heuer verhältnißmäßig zu verringern.

Macht der Schiffer von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er die getroffene Anordnung, sobald thunlich, dem Betheiligten zu eröffnen, auch in das Schiffsjournal einzutragen, daß und wann dies geschehen. Vor der Eröffnung und Entragung tritt die Verringerung der Heuer nicht in Wirksamkeit.

## §. 35.

Die Heuer ist in Ermangelung einer anderweitigen Abrede vom Zeitpunkt der Anmusterung an zu zählen.

## §. 36.

Die Heuer ist dem Schiffsmann, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, erst nach Beendigung der Reise oder bei der sonstigen Beendigung des Dienstverhältnisses zu zahlen, wenn diese früher erfolgt.

Der Schiffsmann kann jedoch bei Zwischenreisen in dem ersten Hafen, in welchem das Schiff ganz oder zum größeren Theil entläßt wird, die Auszahlung der Hälfte der bis dahin verdienten Heuer (§. 67) verlangen, sofern bereits sechs Monate seit der Anmusterung verfloßen sind. In gleicher Weise ist der Schiffsmann bei Ablauf je weiterer sechs Monate nach der früheren Auszahlung wiederum die Auszahlung der Hälfte der seit der letzten Auszahlung verdienten Heuer zu fordern berechtigt.

## §. 37.

Ob und inwieweit vor dem Antritt der Reise Vorschußzahlungen auf die Heuer zu leisten oder Handgelber zu zahlen sind, bestimmt in Ermangelung einer Vereinbarung der Ortsgebrauch des Hafens, in welchem der Schiffsmann angemustert wird.

## §. 38.

Alle Zahlungen an Schiffsteute müssen, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, nach Wahl derselben entweder baar oder mittelst einer auf den Meher ausgestellten, auf Sicht zahlbaren Anweisung geleistet werden.

## §. 39.

Vor Antritt der Reise hat der Schiffer ein Abrechnungsbuch anzulegen, in welches alle auf die Heuer geleisteten Vorschuß- und Abschlagszahlungen, sowie die etwa gegebenen Handgelber einzutragen sind. In dem Abrechnungsbuche ist von dem Schiffsmann über den Empfang jeder Zahlung zu quittiren. Auch hat der Schiffer jedem Schiffsmann, der es verlangt, noch ein besonderes Heuerbuch zu übergeben und darin ebenfalls jede auf die Heuer des Inhabers geleistete Zahlung einzutragen.

## §. 40.

Wenn die Zahl der Mannschaft sich während der Reise vermindert und nicht wieder ergänzt wird, so sind, falls nicht ein Anderes bedungen ist, die dadurch erparten Heuerbeträge unter die verbleibenden Schiffsteute nach Verhältniß ihrer Heuer zu vertheilen. Ein Anspruch auf die Vertheilung findet jedoch nicht statt, wenn die Verminderung der Mannschaft durch Entweichung herbeigeführt ist und die Effekten des entwichenen Schiffsmannes nicht an Bord zurückgelassen sind.

Wenn die Zahl der Mannschaft sich während der Reise um mehr als ein Sechstel verringert, so muß der Schiffer dieselbe auf Verlangen der verbleibenden Schiffsteute ergänzen, sofern die Umstände eine Ergänzung gestatten.

## §. 41.

In allen Fällen, in welchen ein Schiff länger als zwei Jahre auswärts verweilt, tritt in Ermangelung einer anderweitigen Abrede für den seit zwei Jahren in Dienst befindlichen Schiffsmann eine Erhöhung der Heuer ein, wenn diese nach Zeit bedungen ist.

Diese Erhöhung wird wie folgt bestimmt:

- 1) der Schiffsjunke tritt mit Beginn des dritten Jahres in die in der Musterrolle bestimmte oder aus derselben als Durchschnittsbetrag sich ergebende Heuer der Leichtmatrosen, und mit Beginn des vierten Jahres in die in der Musterrolle bestimmte Heuer der Vollmatrosen ein;
- 2) der Leichtmatrose erhält mit Beginn des dritten Jahres die in der Musterrolle bestimmte Heuer der Vollmatrosen und mit Beginn des vierten Jahres ein Fünftel derselben mehr an Heuer;
- 3) für die übrige Mannschaft steigt die in der Musterrolle angegebene Heuer

mit Beginn des dritten Jahres um ein Fünftel und mit Beginn des vierten Jahres um ein ferneres Fünftel ihres ursprünglichen Betrages. In dem Fall der Ziffer 2. tritt der Leichtmatrose mit Beginn des dritten Jahres in den Rang eines Vollmatrosen ein.

## §. 42.

Die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen des Schiffers und der zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen, welche auf einem, nach den Art. 866 und 867 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, als verschollen anzusehenden Schiffe sich befinden haben, werden fällig mit Ablauf der Verschollenheitsfrist. Das Dienstverhältniß gilt sodann einen halben Monat nach dem Tage für beendet, bis zu welchem die letzte Nachricht über das Schiff reicht.

Der Betrag der Forderungen ist dem Seemannsamt des Heimathshafens zu übergeben, welches die Aushändigung an die Empfangsberechtigten zu vermitteln hat.

## §. 43.

Dem Schiffsmann gebührt Beköstigung für Rechnung des Schiffs von dem Zeitpunkt des Dienstantritts an. Er darf die verabreichten Speisen und Getränke nur zu seinem eigenen Bedarf verwenden und nichts davon veräußern, vergeuden oder sonst bei Seite bringen.

## §. 44.

Die Schiffsmannschaft hat an Bord des Schiffs Anspruch auf einen, ihrer Zahl und der Größe des Schiffs entsprechenden, nur für sie und ihre Effekten bestimmten wohlverwahrten und genügend zu lüftenden Logisraum.

Kann dem Schiffsmann in Folge eines Unfalls oder aus anderen Gründen zeitweilig ein Unterkommen auf dem Schiffe nicht gewährt werden, so ist ihm ein anderweitiges angemessenes Unterkommen zu verschaffen.

## §. 45.

Die dem Schiffsmann für den Tag mindestens zu verabreichenden Speisen und Getränke (§. 43.), die Größe und die Einrichtung des Logisraumes (§. 44.) und die mindestens mitzunehmenden Heilmittel bestimmen sich im Zweifel nach dem örtlichen Rechte des Heimathshafens.

Der Erlaß näherer Bestimmungen steht den Landregierungen im Verordnungswege zu.

## §. 46.

Der Schiffer ist berechtigt, bei ungewöhnlich langer Dauer der Reise, oder wegen eingetretener Unfälle, eine Kürzung der Rationen oder eine Aenderung hinsichtlich der Wahl der Speisen und Getränke eintreten zu lassen.

Er hat im Schiffsjournal zu bemerken, wann, aus welchem Grunde und in welcher Weise eine Kürzung oder Aenderung eingetreten ist.

Wenn dies verkannt ist, oder wenn die vom Schiffer getroffenen Anordnungen sich als ungerechtfertigt oder durch sein Verschulden herbeigeführt erweisen, so gebührt dem Schiffsmann eine den erlittenen Entbehrungen entsprechende Vergütung. Ueber diesen Anspruch entscheidet unter Vorbehalt des Rechtsweges das Seemannsamt, vor welchem abgemustert wird.

## §. 47.

Wenn ein Schiffsoffizier oder nicht weniger als drei Schiffleute bei einem Seemannsante Beschwerde darüber erheben, daß das Schiff, für welches sie angemustert sind, nicht seetüchtig ist, oder daß die Vorräthe, welche das Schiff für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben sind, so hat das Seemannsamt eine Untersuchung des Schiffs beziehungsweise der Vorräthe zu veranlassen, und deren Ergebnis in das Schiffsjournal einzutragen. Auch hat dasselbe, falls die Beschwerde sich als begründet erweist, für die geeignete Abhilfe Sorge zu tragen.

## §. 48.

Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

- 1) wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verwundung die Reise nicht antritt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Erkrankung oder Verwundung;
- 2) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe nach einem deutschen Hafen zurückkehrt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;

3) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, die Rückreise des Schiffs jedoch nicht in einem deutschen Hafen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;

4) wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffs.

Auch gebührt dem Schiffsmann, falls er nicht mit dem Schiffe nach dem Hafen zurückkehrt, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, freie Zurückbeförderung nach diesem Hafen (§§. 65, 66.), oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.

## §. 49.

Die Heuer bezieht der erkrankte oder verwundete Schiffsmann:

wenn er die Reise nicht antritt, bis zur Einstellung des Dienstes;

wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise;

wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffsmann bei der Vertheidigung des Schiffs beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

## §. 50.

Auf den Schiffsmann, welcher die Krankheit oder Verwundung durch eine unerlaubte Handlung sich zugezogen hat, oder mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, finden die §§. 48. und 49. keine Anwendung.

## §. 51.

Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer (§. 67.) zu zahlen und die Bestattungskosten zu tragen.

Wird der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffs getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu entrichten.

## §. 52.

Ueber jeden nach Antritt des Dienstes eintretenden Todesfall eines Schiffsmannes muß vom Schiffer unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen ein urkundlicher Nachweis beschafft werden. Die Urkunde muß Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familiennamen, Geburts- oder Wohnort und Alter des Verstorbenen, sowie die mutmaßliche Ursache des Todes enthalten. Sie ist von dem Schiffer und den zugezogenen Zeugen zu vollziehen.

Soweit der Nachlaß des verstorbenen Schiffsmannes sich an Bord befindet, hat der Schiffer für die Aufzeichnung und Aufbewahrung, sowie erforderlichenfalls für den Verkauf des Nachlasses Sorge zu tragen. Die Aufzeichnung ist unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen vorzunehmen.

Die Nachlaßgegenstände selbst, der etwaige Erlös aus denselben, sowie der etwaige Heuerückstand sind nebst der erwähnten Aufzeichnung und dem Nachweis über den Todesfall demjenigen Seemannsamt, bei dem es zuerst gesehen kam, zu übergeben. Wenn im Auslande das Seemannsamt aus besonderen Gründen die Uebernahme der Nachlaßgegenstände ablehnt, so hat der Schiffer die Uebergabe bei demjenigen Seemannsamt zu bewirken, bei welchem es anderweit zuerst gesehen kam.

Durch die Vorschriften des ersten und dritten Absatzes werden die auf die Führung der Civilstandsregister bezüglichen Bestimmungen der Landesgesetze nicht berührt.

## §. 53.

Wenn der Schiffer während der Reise stirbt, ist der Steuermann verpflichtet, für die Beschaffung eines Nachweises über den Todesfall und für den Nachlaß nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (§. 52.) zu sorgen.

## §. 54.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, während der ganzen Reise, einschließlich etwaiger Zwischenreisen, bis zur Beendigung der Rückreise im Dienste zu verbleiben, wenn in dem Heuervertrage nicht ein Anderes bestimmt ist.

Unter Rückreise im Sinne der vorstehenden Bestimmung ist die Reise nach dem Hafen zu verstehen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat. Wenn jedoch das Schiff von einem nichteuropäischen Hafen oder von einem Hafen

des Schwarzen oder des Azowischen Meeres kommt und dasselbe seine Ausreise von einem deutschen Hafen angetreten hat, so gilt auch jede der nachstehend bezeichneten Reisen als Rückreise, falls der Schiffer spätestens alsbald nach der Ankunft die Reise der Schiffsmannschaft gegenüber für beendet erklärt:

- 1) die Reise nach jedem andern deutschen Hafen,
- 2) die Reise nach einem außerdeutschen Hafen der Nordsee oder nach einem Hafen des Kanals oder Großbritanniens,
- 3) sofern das Schiff seine Ausreise von einem Hafen der Ostsee angetreten hat, auch die Reise nach einem außerdeutschen Hafen der Ostsee oder nach einem Hafen des Sundes oder des Kattegats.

Endet die Rückreise nicht in dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, so hat der Schiffsmann Anspruch auf freie Zurückbeförderung (§§. 65., 66.) nach diesem Hafen und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

## §. 55.

Nach beendeter Reise kann der Schiffsmann seine Entlassung nicht früher verlangen, als bis die Ladung gelöscht, das Schiff gereinigt und im Hafen oder an einem andern Orte festgemacht, auch die etwa erforderliche Verklarung abgelegt ist.

## §. 56.

Der Heuervertrag endet, wenn das Schiff durch einen Zufall dem Rheder verloren geht, insbesondere

- wenn es verunglückt;
- wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemniert (Art. 444. des allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird;
- wenn es geraubt wird;
- wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Briese erklärt wird.

Dem Schiffsmann gebührt alsdann nicht allein die verdiente Heuer (§. 67.), sondern auch freie Zurückbeförderung (§§. 65., 66.) nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.

## §. 57.

Der Schiffer kann den Schiffsmann, abgesehen von den in dem Heuervertrage bestimmten Fällen, vor Ablauf der Dienstzeit entlassen:

- 1) so lange die Reise noch nicht angetreten ist, wenn der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist;
- 2) wenn der Schiffsmann eines groben Dienstvergehens, insbesondere des wiederholten Ungehorsams oder der fortgesetzten Widerpenftigkeit, der Schmuggerei sich schuldig macht;
- 3) wenn der Schiffsmann des Vergehens des Diebstahls, Betrugs, der Untreue, Unterschlagung, Schleierei oder Fälschung, oder einer nach dem Strafgesetzbuche mit Zuchthaus bedrohten Handlung sich schuldig macht;
- 4) wenn der Schiffsmann mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, oder wenn er durch eine unerlaubte Handlung eine Krankheit oder Verwundung sich zuzieht, welche ihn arbeitsunfähig macht;
- 5) wenn die Reise, für welche der Schiffsmann gehuert war, wegen Krieg, Embargo oder Blokade, oder wegen eines Ausfuhr- oder Einfuhrverbots oder wegen eines andern, Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann.

Die Entlassung, sowie der Grund derselben muß, sobald es geschehen kann, dem Schiffsmann angezeigt und in den Fällen der Ziffern 2, 3, 4. in das Schiffsjournal eingetragen werden.

## §. 58.

Dem Schiffsmann gebührt in den Fällen der Ziffern 1. bis 4. des §. 57. nicht mehr als die verdiente Heuer (§. 67.), in den Fällen der Ziffer 5. hat er, wenn er nach Antritt der Reise entlassen wird, nicht allein auf die verdiente Heuer, sondern auch auf freie Zurückbeförderung (§§. 65., 66.) nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.

## §. 59.

Der für eine Reise gehuerte Schiffsmann, welcher aus anderen als aus den in dem §. 57. erwähnten Gründen vor Ablauf des Heuervertrages entlassen wird, behält, wenn die Entlassung vor Antritt der Reise erfolgt, als Entschädigung die etwa empfangenen Hand- und Vorschußgelder, soweit dieselben den üblichen Betrag nicht übersteigen.

Sind Hand- und Vorschußgelder nicht gezahlt, so hat er als Entschädigung die Heuer für einen Monat zu fordern.

Ist die Entlassung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (§§. 65., 66.) nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung. Auch erhält er außer der verdienten Heuer (§. 67.) noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem er in einem europäischen (§. 70.) oder in einem nichteuropäischen Hafen entlassen ist, jedoch nicht mehr als er erhalten haben würde, wenn er erst nach Beendigung der Reise entlassen worden wäre.

## §. 60.

Wenn die Vorschrift am Schluß des vorstehenden Paragraphen Anwendung findet, und der Schiffsmann nach Beendigung der Reise in einem deutschen Hafen entlassen worden wäre, so wird, um die ihm außer der verdienten Heuer gebührende Heuer zu bestimmen, die Dauer der Reise eines Segelschiffs gerechnet:

	nach Häfen	
	der Nordsee.	der Ostsee.
	Monaten	
von Häfen:		
1) der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und des Englischen Kanals zu	1	1 1/2
2) der Ostsee und der angrenzenden Gewässer zu	1 1/2	1
3) in Europa außerhalb des Englischen Kanals und bis zur Straße von Gibraltar mit Einschluß der Azoren, sowie der Nordsee über den 61. Grad nördlicher Breite hinaus und außerhalb der Nordsee bis zum Nordkap einschließlich zu	1 1/2	2
4) des Mittelmeeres, des Schwarzen und Azowischen Meeres zu	2	2
5) in Europa, östlich des Nordkaps zu	2	2
6) der Ostküste Amerikas von Quebec bis Rio de Janeiro einschließlich zu	2	2 1/2
7) südlich von Rio de Janeiro bis Kap Horn einschließlich zu	2 1/2	3
8) der Westküste Amerikas vom Kap Horn bis Panama einschließlich zu	3 1/2	4
9) der Westküste von Afrika nördlich vom Aequator einschließlich der Kanarischen und der Kapverdischen Inseln zu	2	2 1/2
10) südlich vom Aequator bis zum Kap der guten Hoffnung einschließlich zu	2 1/4	2 3/4
11) jenseits des Kap der guten Hoffnung, diesseits des Kap Komorin mit Einschluß des Roten Meeres und des Persischen Golfs zu	3 1/2	4
12) von den sonstigen, vorstehend nicht mit einbegriffenen Häfen zu	4	4

## §. 61.

Der Schiffsmann kann seine Entlassung fordern:

- 1) wenn sich der Schiffer einer schweren Verletzung seiner ihm gegen denselben obliegenden Pflichten, insbesondere durch Mißhandlung oder durch grundlose Vorenthaltung von Speise und Trank schuldig macht;
- 2) wenn das Schiff die Flagge wechselt;
- 3) wenn nach Beendigung der Ausreise eine Zwischenreise beschlossen, oder wenn eine Zwischenreise beendet ist, sofern seit dem Dienstantritt zwei oder drei Jahre, je nachdem das Schiff in einem europäischen (§. 70.) oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet, verlossen sind.

Der Wechsel des Rheders oder Schiffers giebt dem Schiffsmann kein Recht, die Entlassung zu fordern.

## §. 62.

- In dem Falle des §. 61. Ziffer 3. kann die Entlassung nicht gefordert werden:
- 1) wenn der Schiffsmann für eine längere als die daselbst angegebene Zeit sich verheuert hat. Die Verheuerung auf unbestimmte Zeit oder mit der allgemeinen Bestimmung, daß nach Beendigung der Ausreise der Dienst für alle Reisen, welche noch beschloffen werden möchten, fortzusetzen sei, wird als Verheuerung auf solche Zeit nicht angesehen;
  - 2) sobald die Rückreise angeordnet ist.

## §. 63.

Der Schiffsmann hat in den Fällen der Ziffern 1. und 2. des §. 61. dieselben Ansprüche, welche für den Fall des §. 59. bestimmt sind; in dem Falle der Ziffer 3. gebührt ihm nicht mehr, als die verdiente Heuer (§. 67.).

## §. 64.

Im Auslande darf der Schiffsmann, welcher seine Entlassung fordert, außer in dem Falle eines Flaggenwechsels, nicht ohne Genehmigung eines Seemannsamtes (§. 105.) den Dienst verlassen.

## §. 65.

Wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Anspruch auf freie Zurückbeförderung begründet ist, so umfaßt derselbe auch den Unterhalt während der Reise.

## §. 66.

Dem Anspruche auf freie Zurückbeförderung wird genügt, wenn dem Schiffsmann, welcher arbeitsfähig ist, mit Genehmigung des Seemannsamtes ein seiner früheren Stellung entsprechender und durch angemessene Heuer zu vergütender Dienst auf einem deutschen Kauffahrteischiffe nachgewiesen wird, welches nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, oder einem demselben nahe gelegenen Hafen geht; letzteren Falls unter Gewährung der entsprechenden Vergütung für die weitere freie Zurückbeförderung (§. 65.) bis zum Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat.

Ist der Schiffsmann kein Deutscher, so wird ein Schiff seiner Nationalität einem deutschen Schiffe gleichachtet.

## §. 67.

In den Fällen der §§. 36., 51., 56., 58., 59. und 63. wird die verdiente Heuer, sofern die Heuer nicht zeitweise, sondern in Bausch und Bogen für die ganze Reise bedungen ist, mit Rücksicht auf den vollen Heuerbetrag nach Verhältnis der geleisteten Dienste, sowie des etwa zurückgelegten Theils der Reise bestimmt. Zur Ermittlung der in den §§. 59. und 60. erwähnten Heuer für einzelne Monate wird die durchschnittliche Dauer der Reise einschließlich der Ladungs- und Lösungszeit unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schiffs in Ansaß gebracht und danach die Heuer für die einzelnen Monate berechnet.

## §. 68.

Der Rheber haftet für die Forderungen des Schiffers und der zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen aus den Dienst- und Heuerverträgen nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern persönlich.

Diese Bestimmung tritt an die Stellung des Artikels 453. des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs.

## §. 69.

Der dem Schiffsmann als Lohn zugestandene Theil an der Fracht oder am Gewinn wird als Heuer im Sinne dieses Gesetzes nicht angesehen.

## §. 70.

In den Fällen der §§. 59. und 61. sind den europäischen Häfen die nicht europäischen Häfen des Mitteländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres gleichzustellen.

## §. 71.

Der Schiffer darf einen Schiffsmann im Auslande nicht ohne Genehmigung des Seemannsamtes zurücklassen. Wenn für den Fall der Zurücklassung eine Hilfsbedürftigkeit des Schiffsmannes zu besorgen ist, so kann die Ertheilung der Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß der Schiffer gegen den Eintritt der Hilfsbedürftigkeit für einen Zeitraum bis zu drei Monaten Sicherstellung leistet. Die Bestimmungen des §. 103. werden hierdurch nicht berührt.

## Vierter Abschnitt.

### Disziplinar-Bestimmungen.

## §. 72.

Der Schiffsmann ist der Disziplinarergewalt des Schiffers unterworfen. Dieselbe beginnt mit dem Eintritt des Dienstes und erlischt mit dessen Beendigung.

## §. 73.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, sich stets nüchtern zu halten und gegen Jedermann ein angemessenes und friedfertiges Betragen zu beobachten. Dem Schiffer und seinen sonstigen Vorgesetzten hat er mit Achtung zu begegnen und ihren dienstlichen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

## §. 74.

Der Schiffsmann hat dem Schiffer auf Verlangen wahrheitsgemäß und vollständig mitzutheilen, was ihm über die den Schiffsdienst betreffenden Angelegenheiten bekannt ist.

## §. 75.

Der Schiffsmann darf ohne Erlaubniß des Schiffers keine Güter an Bord bringen oder bringen lassen. Für die gegen dieses Verbot beförderten eigenen oder fremden Güter muß er die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz eines erweislich höheren Schadens.

Der Schiffer ist auch befugt, die Güter über Bord zu werfen, wenn dieselben Schiff oder Ladung gefährden.

## §. 76.

Die Bestimmungen des §. 75. finden ebenfalls Anwendung, wenn der Schiffsmann ohne Erlaubniß des Schiffers Branntwein oder andere geistige Getränke oder mehr an Taback, als er zu seinem Gebrauche auf der beabsichtigten Reise bedarf, an Bord bringt oder bringen läßt.

Die gegen dieses Verbot mitgenommenen geistigen Getränke und Taback verfallen dem Schiffe.

## §. 77.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 75. und 76. getroffenen Anordnungen des Schiffers sind, sobald es geschehen kann, in das Schiffsjournal einzutragen.

## §. 78.

Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffer befugt, die Effekten der Schiffscute zur Verhütung einer Entweihung bis zur Abreise des Schiffs in Verwahrung zu nehmen.

## §. 79.

Der Schiffer ist befugt, alle zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Dienstes erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Zu diesem Zwecke darf er namentlich auch herkömmliche Erschwerungen des Dienstes oder mäßige Schmälerung der Kost, letztere jedoch auf höchstens drei Tage, als Strafe eintreten lassen. Geldbuße, körperliche Züchtigung oder Einsperrung darf er als Strafe nicht verhängen.

Bei einer Widerseßlichkeit oder bei beharrlichem Ungehorsam ist der Schiffer zur Anwendung aller Mittel befugt, welche erforderlich sind, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Er darf gegen die Betheiligten die geeigneten Sicherungsmaßregeln ergreifen und sie nöthigenfalls während der Reise fesseln.

Jeder Schiffsmann muß dem Schiffer auf Erfordern Beistand zur Aufrechthaltung der Ordnung sowie zur Abwendung oder Unterdrückung einer Widersetzlichkeit leisten.

Im Auslande hat der Schiffer in dringenden Fällen die Kommandanten der ihm zugänglichen Fahrzeuge der Kriegsmarine des Reichs um Beistand zur Aufrechthaltung der Disziplin anzugehen.

## §. 80.

Jede vom Schiffer in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 79. getroffene Verfügung ist mit Angabe der Veranlassung, sobald es geschehen kann, in das Schiffsjournal einzutragen.

## Fünfter Abschnitt. Strafbestimmungen.

### §. 81.

Ein Schiffsmann, welcher nach Abschluß des Heuervertrages sich verborgen hält, um sich dem Antritte des Dienstes zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern gestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Wenn ein Schiffsmann, um sich der Fortsetzung des Dienstes zu entziehen, entläuft oder sich verborgen hält, so tritt Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten ein. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ein Schiffsmann, welcher mit der Heuer entläuft oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird mit der im §. 298. des Strafgesetzbuches angedrohten Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre belegt.

### §. 82.

Zu den Fällen der beiden letzten Absätze des §. 81. verliert der Schiffsmann, wenn er vor Abgang des Schiffes weder zur Fortsetzung des Dienstes freiwillig zurückkehrt, noch zwangsweise zurückgebracht wird, den Anspruch auf die bis dahin verdiente Heuer. Die Heuer und, sofern diese nicht ausreicht, auch die Effekten können zur Deckung der Schadensansprüche des Rheders aus dem Heuer- oder Dienstvertrage in Anspruch genommen werden; soweit die Heuer hierzu nicht erforderlich ist, wird mit ihr nach Maßgabe des §. 107. verfahren.

### §. 83.

Hat der Schiffsmann nach dem Dienste in einem der Fälle des §. 61., 1. und 3. ohne Genehmigung des Seemannsamtes (§. 64.) entzogen, so tritt Geldstrafe bis zum Betrage einer Monatsheuer ein.

### §. 84.

Mit Geldstrafe bis zum Betrage einer Monatsheuer wird ein Schiffsmann bestraft, welcher sich einer gröblichen Verletzung seiner Dienstpflicht schuldig macht. Als Verletzung der Dienstpflicht in diesem Sinne wird insbesondere angesehen:

- Nachlässigkeit im Wachdienste;
  - Ungehorsam gegen den Dienstbefehl eines Vorgesetzten;
  - ungebührliches Betragen gegen Vorgesetzte, gegen andere Mitglieder der Schiffsmannschaft oder gegen Reisende;
  - Verlassen des Schiffes ohne Erlaubniß oder Ausbleiben über die festgesetzte Zeit;
  - Wegbringen eigener oder fremder Sachen von Bord des Schiffes und an Bord bringen oder an Bord bringen lassen von Gütern oder sonstigen Gegenständen ohne Erlaubniß;
  - eigenmächtige Zulassung fremder Personen an Bord und Gestattung des Anlegens von Fahrzeugen an das Schiff;
  - Trunkenheit im Schiffsdienste;
  - Vergewaltigung, unbefugte Veräußerung oder bei Seite bringen von Proviant.
- Gegen Schiffsoffiziere kann die Strafe bis auf den Betrag einer zweimonatlichen Heuer erhöht werden.

Wenn die Heuer nicht zeitweise bedungen ist, so wird die Strafe auf einen nach dem Ermessen des Seemannsamtes der Monatsheuer entsprechenden Geldbetrag bestimmt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Der Antrag ist bis zur Abmusterung zulässig.

### §. 85.

Der Schiffer hat jede Verletzung der Dienstpflicht (§. 84.), sobald es geschehen kann, mit genauer Angabe des Sachverhaltes in das Schiffsjournal einzutragen und, wenn thunlich, dem Schiffsmann von dem Inhalt der Eintragung unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Strafandrohung des §. 84. Mittheilung zu machen.

Unterbleibt die Mittheilung, so sind die Gründe der Unterlassung im Journal anzugeben. Ist die Eintragung versäumt, so tritt keine Verfolgung ein.

### §. 86.

Ein Schiffsmann, welcher den wiederholten Befehlen des Schiffers oder eines anderen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam verweigert, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

### §. 87.

Wenn zwei oder mehrere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen dem Schiffer oder einem anderen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam auf Verabredung gemeinschaftlich verweigern, so tritt gegen jeden Beteiligten Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein. Der Rädeßführer wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern erkannt werden.

Der Rädeßführer wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

### §. 88.

Ein Schiffsmann, welcher zwei oder mehrere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen zur Begehung einer nach den §§. 87. und 91. strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt im Falle des §. 87. Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern, im Falle des §. 91. Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein.

### §. 89.

Ein Schiffsmann, welcher es unternimmt, den Schiffer oder einen anderen Vorgesetzten durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt, oder durch Verweigerung der Dienste zur Vornahme oder zur Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung zu nöthigen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern erkannt werden.

### §. 90.

Dieselben Strafbestimmungen (§. 89.) finden auf den Schiffsmann Anwendung, welcher es unternimmt, dem Schiffer oder einem anderen Vorgesetzten durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand zu leisten oder den Schiffer oder einen anderen Vorgesetzten thätlich anzugreifen.

### §. 91.

Wenn eine der in den §§. 89., 90. bezeichneten Handlungen von mehreren Schiffsteuten auf Verabredung gemeinschaftlich begangen wird, so kann die Strafe bis auf das Doppelte des angedrohten Höchstbetrages erhöht werden.

Der Rädeßführer, sowie diejenigen, welche gegen den Schiffer oder gegen einen anderen Vorgesetzten Gewaltthatigkeiten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß von gleicher Dauer bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

### §. 92.

Ein Schiffsmann, welcher solchen Befehlen des Schiffers oder eines andern Vorgesetzten den Gehorsam verweigert, welche sich auf die Abwehr oder auf die Unterdrückung der in den §§. 89., 90. bezeichneten Handlungen beziehen, ist als Gehülfe zu bestrafen.

### §. 93.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft ein Schiffsmann, welcher

- 1) bei Verhandlungen, die sich auf die Ertheilung eines Seefahrtsbuches, auf eine Eintragung in dasselbe oder auf eine Musterung beziehen, wahre Thatfachen entstellt oder unterdrückt oder falsche vorpiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen;
- 2) es unterläßt, sich gemäß §. 10. zur Musterung zu stellen;
- 3) im Falle eines dem Dienstantritt entgegenstehenden Hindernisses unterläßt, sich hierüber gemäß §. 15. gegen das Seemannsamt auszuweisen.

Durch die Bestimmung der Ziffer 1. wird die Vorschrift des §. 271. des Strafgesetzbuchs nicht berührt.

### §. 94.

Wer wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde über Seemantüchtigkeit des Schiffes oder Mangelhaftigkeit des Proviantes bei einem Seemannsamte vorbringt und auf Grund dieser Behauptungen eine Unternehmung veranlaßt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Wer leichtfertig eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde über Seemantüchtigkeit des Schiffes oder Mangelhaftigkeit des Proviantes bei einem See-

maassante vorbringt und auf Grund dieser Behauptungen eine Untersuchung veranlaßt, wird mit Geldstrafe bis zu Einshundert Thalern bestraft.

§. 95.

Die Verhängung einer in diesem Abschnitt oder durch sonstige strafgesetzliche Bestimmungen angedrohten Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schuldige aus Anlaß der ihm zur Last gelegten That bereits disziplinarisch bestraft worden ist. Jedoch kann eine erlittene Disziplinarstrafe sowohl in dem Strafbescheide des Seemannsamtes (§. 101.), wie in dem gerichtlichen Strafurtheil bei Abmessung der Strafe berücksichtigt werden.

§. 96.

Der Schiffer oder sonstige Vorgesetzte, welcher einem Schiffsmann gegenüber seine Disziplinarergewalt mißbraucht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 97.

Der Schiffer, welcher seine Verpflichtung, für die gehörige Verproviantirung des Schiffes zu sorgen, vorsätzlich nicht erfüllt, wird mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Hat der Schiffer die Erfüllung der Pflichten fahrlässiger Weise unterlassen, so ist, wenn in Folge dessen der Schiffsmannschaft die gebührende Kost nicht gewährt werden kann, auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu Einem Jahre zu erkennen.

§. 98.

Mit Geldstrafe bis zu Einshundert Thalern, mit Haft oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten wird ein Schiffer bestraft, welcher einen Schiffsmann im Auslande ohne Genehmigung des Seemannsamtes zurückläßt (§. 71.).

§. 99.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft ein Schiffer, welcher

- 1) den ihm in Ansehung der Musterung obliegenden Verpflichtungen nicht genügt (§. 10.);
- 2) bei Verhandlungen, welche sich auf eine Musterung oder eine Eintragung in ein Seefahrtsbuch beziehen, wahre Thatfachen entstellt oder unterdrückt, oder falsche vorpiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen;
- 3) bei Todesfällen die Beschaffung und Uebergabe des vorgeschriebenen Nachweises unterläßt oder die ihm obliegende Fürsorge für den Nachlaß verabsäumt (§§. 52., 53.);
- 4) eine der in den §§. 77. und 80. vorgeschriebenen Eintragungen in das Schiffsjournal unterläßt;
- 5) den ihm bei Vergehen und Verbrechen nach §§. 102. und 103. obliegenden Verpflichtungen nicht genügt;
- 6) dem Schiffsmann ohne dringenden Grund die Gelegenheit versagt, die Entscheidung des Seemannsamtes nachzusehen (§§. 105., 106.);
- 7) einem Schiffsmann grundlos Speise oder Trank vorenthält;
- 8) es unterläßt, dafür Sorge zu tragen, daß ein Exemplar dieses Gesetzes, sowie der maßgebenden Vorschriften über Kost und Logis im Volkslogis zugänglich ist (§. 108.).

Durch die Bestimmung der Ziffer 2. wird die Vorschrift des §. 271. des Strafgesetzbuchs nicht berührt.

§. 100.

Die Bestimmungen der §§. 81—99. finden auch dann Anwendung, wenn die strafbaren Handlungen außerhalb des Bundesgebietes begangen sind.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt in diesem Falle erst mit dem Tage, an welchem das Schiff, dem der Thäter zur Zeit der Begehung angehörte, zuerst ein Seemannsamt erreicht.

§. 101.

In den Fällen der §§. 81. Abs. 1., 84., 93., 99. erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch das Seemannsamt. Dasselbe hat den Angeeschuldigten verantwortlich zu vernehmen und den Thatbestand summarisch festzustellen. Eine Vernehmung von Zeugen findet nicht statt. Nach Abschluß der Untersuchung ist ein mit

Gründen versehener Bescheid zu ertheilen, welcher dem Angeeschuldigten im Falle seiner Anwesenheit zu verkünden, im Falle seiner Abwesenheit in Ausfertigung zuzustellen ist. Wird eine Strafe festgesetzt, so ist die Dauer der für den Fall des Unvermögens an Stelle der Geldstrafe tretenden Haft zu bestimmen.

Gegen den Bescheid kann der Beschuldigte innerhalb einer zehntägigen Frist von der Verkündigung oder der Zustellung ab auf gerichtliche Entscheidung antragen. Der Antrag ist bei dem Seemannsamt zu Protokoll oder schriftlich anzubringen.

Hat das Seemannsamt seinen Sitz im Auslande, so ist für das weitere Verfahren dasjenige Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Heimathshafen und in Ermangelung eines solchen derjenige deutsche Hafen gelegen ist, welchen das Schiff nach der Straffestsetzung zuerst erreicht.

Der Bescheid des Seemannsamtes ist in Betreff der Vertheilung der Geldstrafe vorläufig vollstreckbar.

§. 102.

Begeht ein Schiffsmann, während das Schiff sich auf der See oder im Auslande befindet, ein Vergehen oder Verbrechen, so hat der Schiffer unter Zuziehung von Schiffsoffizieren und anderen glaubhaften Personen alles dasjenige genau aufzuzeichnen, was auf den Beweis der That und auf deren Bestrafung Einfluß haben kann. Insbesondere ist in den Fällen der Tödtung oder schweren Körperverletzung die Beschaffenheit der Wunden genau zu beschreiben, auch zu vermerken, wie lange der Verletzte etwa noch gelebt hat, ob und welche Heilmittel angewendet sind und welche Nahrung der Verletzte zu sich genommen hat.

§. 103.

Der Schiffer ist ermächtigt, jederzeit die Effekten der Schiffsleute, welche der Betheiligung an einer strafbaren Handlung verdächtig sind, zu durchsuchen.

Der Schiffer ist ferner ermächtigt, denjenigen Schiffsmann, der sich einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung (§. 57. Ziffer 2.) schuldig macht, festzunehmen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Entweichen des Thäters zu besorgen steht.

Der Thäter ist unter Mittheilung der aufgenommenen Verhandlungen an dasjenige Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, abzuliefern. Wenn im Auslande das Seemannsamt aus besonderen Gründen die Uebernahme ablehnt, so hat der Schiffer die Ablieferung bei demjenigen Seemannsamt zu bewirken, bei welchem es anderweit zuerst geschehen kann.

In dringenden Fällen ist der Schiffer, wenn im Auslande ein Seemannsamt nicht rechtzeitig angegangen werden kann, ermächtigt, den Thäter der fremden Behörde behufs dessen Uebermittlung an die zuständige Behörde des Heimathshafens zu übergeben. Hiervon hat er bei demjenigen Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, Anzeige zu machen.

## Sechster Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

§. 104.

Jedes Seemannsamt ist verpflichtet, die gütliche Ausgleichung der zu seiner Kenntniß gebrachten, zwischen dem Schiffer und dem Schiffsmann bestehenden Streitigkeiten zu versuchen. Insbesondere hat das Seemannsamt, vor welchem die Abmusterung des Schiffsmannes erfolgt, hinsichtlich solcher Streitigkeiten einen Güteversuch zu veranstalten.

§. 105.

Der Schiffsmann darf den Schiffer vor einem fremden Gericht nicht belangen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird außerdem der bis dahin verdienten Heuer verlustig.

Er kann in Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Seemannsamtes nachsuchen. Die Gelegenheit hierzu darf der Schiffer ohne dringenden Grund nicht versagen.

Jeder Theil hat die Entscheidung des Seemannsamtes einstweilen zu befolgen, vorbehaltlich der Berufung, nach Beendigung der Reise seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Im Falle eines Zwangsverkaufs des Schiffes finden die Bestimmungen des

ersten Abjages auf die Geltendmachung der Forderungen des Schiffsmanns aus dem Dienst- oder Heuervertrage keine Anwendung.

§. 106.

Im Inlande wird der Streit zwischen dem Schiffer und dem Schiffsmann, welcher nach der Annahmerung über den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes entsteht, von dem Seemannsamt unter Vorbehalt des Rechtsweges entschieden. Die Entscheidung des Seemannsamtes ist vorläufig vollstreckbar.

§. 107.

Die nach den Bestimmungen des V. Abschnittes festgesetzten oder erkannten Geldstrafen fließen der Seemannskasse und in Ermangelung einer solchen der Orts-Armenkassa des Heimathshafens des Schiffes, welchem der Thäter zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung angehörte, zu, insofern sie nicht im Wege der Landesgesetzgebung zu anderen ähnlichen Zwecken bestimmt werden.

§. 108.

Ein Exemplar dieses Gesetzes, sowie der für das Schiff über Kost und Logis geltenden Vorschriften (§. 45.), muß im Volkslogis zur jederzeitigen Einsicht der Schiffsleute vorhanden sein.

§. 109.

Die Anwendung der §§. 5. bis 23. und der §§. 48. bis 52. auf kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) kann durch Bestimmung der Landesregierungen in Verordnungswege ausgeschlossen werden.

§. 110.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. März 1873 in Kraft. Mit demselben Tage tritt der vierte Titel des fünften Buchs des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs außer Kraft.

§. 111.

Wenn in anderen Gesetzen auf Bestimmungen verwiesen wird, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt sind, so treten die entsprechenden Bestimmungen des letzteren an die Stelle des ersteren.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 27. December 1872.

(L. S.)

**Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

## Gesetz, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seelente. Vom 27. Dezember 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Jedes deutsche Kauffahrteischiff, welches von einem außerdeutschen Hafen nach einem deutschen Hafen oder nach einem Hafen des Kanals, Großbritanniens, des Sundes oder des Kattegats oder nach einem außerdeutschen Hafen der Nordsee oder der Ostsee bestimmt ist, ist verpflichtet, deutsche Seelente, welche im Auslande sich in hilfsbedürftigem Zustande befinden, behufs ihrer Zurückbeförderung nach Deutschland auf schriftliche Anweisung des Seemannsamtes gegen eine Entschädigung (§. 5.) nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen.

In Ansehung ausländischer Seelente, welche unmittelbar nach einem Dienste auf einem deutschen Kauffahrteischiffe außerhalb Deutschlands sich in einem hilfsbedürftigen Zustande befinden, liegt den nach deren Heimathslände bestimmten deutschen Kauffahrteischiffen eine gleiche Verpflichtung ob.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen kann der Schiffer vom Seemannsamt zwangsweise angehalten werden.

§. 2.

Bieten mehrere Schiffe Gelegenheit zur Mitnahme, so sind die zu befördernden Seelente durch das Seemannsamt nach Verhältniß der Größe der Schiffe und der Zahl ihrer Mannschaften auf die einzelnen Schiffe zu vertheilen.

§. 3.

Die Mitnahme kann verweigert werden:

- 1) wenn und soweit an Bord kein angemessener Platz für die Mitzunehmenden vorhanden ist;
- 2) wenn der Mitzunehmende bettlägerig krank oder mit einer syphilitischen oder einer sonstigen, die Gesundheit oder Sicherheit der Mannschaft gefährdenden Krankheit behaftet ist, oder wegen eines Vergehens oder Verbrechens zurückbefördert werden soll;
- 3) wenn und soweit die Zahl der Mitzunehmenden ein Viertel der Schiffsmannschaft übersteigt;
- 4) wenn die Mitnahme nicht mindestens zwei Tage vor dem Zeitpunkt verlangt wird, an welchem das Schiff zum Abgehen fertig ist.

Die Entscheidung über den Grund der Weigerung steht dem Seemannsamt zu.

§. 4.

Während der Reise erhält der Mitgenommene Kost und Logis von Seiten des Schiffes. Er ist der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen.

§. 5.

Die Entschädigung (§. 1.) beträgt, in Ermangelung der Vereinbarung über einen geringeren Satz, für jeden Tag des Aufenthalts an Bord:

- 1) für einen Schiffer, einen Steuermann, einen Arzt, einen Maschinenführer oder den Assistenten eines solchen, einen Proviant- oder Zahlmeister einen Thaler auf Segelschiffen und einen und einen halben Thaler auf Dampfschiffen;
- 2) für jeden anderen Seemann einen halben Thaler auf Segelschiffen und zwei Drittel Thaler auf Dampfschiffen

§. 6.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt im Bestimmungshafen durch das Seemannsamt gegen Auslieferung der wegen der Mitnahme ertheilten Anweisung (§. 1.).

§. 7.

Der Mitgenommene haftet für die durch die Zurückbeförderung verursachten Aufwendungen.

Die Vorschriften, welche den Rheder oder andere Personen zur Erstattung solcher Aufwendungen verpflichten, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 8.

Wer sich der Erfüllung einer ihm nach §. 1. obliegenden Verpflichtung entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bestraft. Für die Festsetzung der Strafe und für das weitere Verfahren kommen die im §. 101. der Seemannsordnung enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

§. 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. März 1873 in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 27. December 1872.

(L. S.)

**Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.